

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantw. Redacteur Hr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Kunahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Stille für Inseratannahme:
Lito Klemm, Universitätsstr. 22,
Koulschke, Gaisstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Ausgabe 11,900.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
und halbjährlich 2 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Schätzern für Extrablätter
ohne Postförderung 11 Thlr.
mit Postförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltenem Courgezeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Kleinere unter d. Redactionsschrift
die Spalte 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

N^o 119.

Mittwoch den 29. April.

1874.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Freitag, am 1. Mai 1874 Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:**
- Entschieden des Bau- und Oekonomienausschusses über a) Trottoirlegung auf der östl. Seite der Gohlstraße; b) Kavalierskauf an der Ecke der Wald- und Fregestraße; c) die Verlegung einer Schenke auf dem Theaterplatze; d) die Anlage einer Straße von der Gerberstraße nach der Blücherstraße als Fortsetzung der Uferstraße; e) die Einrichtung städtischer Expeditionen in der Georgenstraße; f) eine Nachforderung zur Herstellung des Brandweges; g) die theilweise Herstellung der Sebastian Bach-Straße und der Hüllerstraße x; h) die Rückübernahme des Rathes auf die Beschlässe des Collegiums zu den Conten 13 b, 18, 19, 21, 22, 24, 25 und 27 des diesjährigen Budgets.
 - Entschieden des Ausschusses zur Gasanstalt über a) Einlegung sechsjoß. Gasleitungsröhre von der Flagwitzer Straße ab durch den mittleren Theil der Weststraße bis zur Promenadenstraße; b) die Aufstellung eines Gabelabers auf dem freien Platze vor dem Peterskirchhof; c) das Budget der Gasanstalt.
 - Entschieden des Schulausschusses über a) Aushebung der zeitlichen Bestimmungen in dem Betreff der Stellvertretung für die Directoren der Volksschulen x; b) Einführung der Stenographie in den Gymnasien und der Realschule I. Ordnung; c) den Wegfall des Internates und Beibehaltung der Directorwohnung beim Neubau der Thomasschule; d) Bewährung einer Umzugsentschädigung an einen von auswärts hierher berufenen Lehrer.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat eine neue Verordnung über die Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche erlassen, welche behufs strenger Nachachtung im Nachsehen zur besonderen Kenntnissnahme für alle hiesigen Viehbefitzer und sonst Betheiligte veröffentlicht wird.
Leipzig, am 23. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Vogel. Dauer.

Verordnung.

Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend;
vom 23. März 1874.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 14. Juli 1847, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betreffend (Seite 129 lg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847), hiermit aufzuheben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen zu treffen.

§ 1. Klauendieb (Künder, Schafe, Ziegen, Schweine) darf behufs des Handels damit nur auf öffentlichen Straßen und Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Kugeln desselben auf Privat-, Gemeinde- oder städtischen Grundstücken nicht ohne Bewilligung und Genehmigung der Befitzer oder der Verwalter dieser Grundstücke stattfinden. Die Bewilligung dieser Bestimmungen wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, insofern nicht die Bestimmung in § 368 und 9 des Reichsstrafgesetzbuchs*) eintritt, auf Antrag des Verletzten, vorbehaltlich des etwaigen Schadenersatzes, mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern gebüßt.

§ 2. Klauendieb, welches von der hitzigen Maul- und Klauenseuche befallen oder auch nur dringend verdächtig ist, an der genannten Grenze zu leiden, darf zum Handel oder auf irgend einem anderen Grunde weder über die Grenze eingetrieben, noch überhaupt im Lande auf Straßen

*) § 368 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Wer die Klauendiebstahl oder mit Hatz bis zu 14 Tagen wird bestraft: 9) wer unbefugt über Grenzen oder Weinberge oder vor demselben Ernte über Wiesen oder besautes Acker oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schornungen welche in einer Einfriedigung versehen sind, oder in einem durch Warnungsschilder unterlagert ist, oder auf einem durch Warnungsschilder geschlossenen Privatort e geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.“

Jubiläen - Cyklus.

Leipzig, 28. April. Eine ganze Reihe von vielseitig treuen Dienern, beziehentlich Mitarbeitern ausweisen zu können, ist besonders in unsern Tagen, bei den eigenthümlichen, oft fieberhaft gestiegenen Ansprüchen, der frampfhaft demüthigen Unruhe und Unhöflichkeit, die in ganze Bevölkerungs- und Berufsstände hineingekommen sind und immer unliebsamer sich geltend und sichtbar machen, ist — sagen wir — etwas Seltenes, etwas doppelt Werthvolles für ein Geschäftshaus von getrunder Basis und ehrenwerther Vergangenheit.

In dieser glücklichen Lage befindet sich z. B. und — zum Ruhme der Leipziger Kaufmannswelt sei hinzugefügt: nicht allein bestehend — das alte Hans Heinrich Kühner & Co., das auf ein mehr als zweihundertjähriges Bestehen am hiesigen Platze zurückblicken kann.

In den verschiedenen größeren und kleineren Mitarbeiterjubiläen, welche in diesem Laufe innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte vorgekommen sind, tritt Mittwoch den 29. d. ein neues hinzu, der Zahl nach das 11. oder 12. Hoff diefer Art.

In den letzten 25 Jahren feierten nämlich ungefähr elf der Mitarbeiter silberne Jubiläen. Vier derselben hatten, resp. haben sich zu Procuristen emporgearbeitet, einer sogar von tief unten heraus zum Associe (der 1824 noch als Procurist fungirende Hr. Carl Jünger), drei feierten den 25. Jahrestag ihres Eintritts ins Personal als Buchhalter, Expeditionsdiener und Commis, drei als Marktbesitzer. Diese Letzteren heißen Brautisch, Goldacker und Hermann (Rehtgenannt ist noch im Geschäft), die drei Andern Großschupp, Grohmann und Kögel. Die zwei Procuristen nach Carl Jünger waren die Herren Ditto Jünger (früher Cassirer) und H. Gieschke (erst Commis, dann Procuratör) und der dritte ist Herr Carl Webers (noch im Geschäft).

den handelspolitischen oder diplomatischen Vertretern Preussens, Bayerns, Oesterreichs und Russlands sich eben erst gestellt hatte, und ins Directorium der Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Hl. Hl. Kammerath's David Anger auf Zwinnandorf, Gylstra u. eingetreten war.

Heinrich Kühner war Miterrichter der Leipziger Feuerversicherungsanstalt, wie er sich auch als Mitdirector der Hl. Hl. confirmirten Discontocasse, die in der Leipziger Bank ausging, Verdienste erworben hat. (Goldemar Frh. v. Biedermann drukt in seinem Buche „Goethe und Leipzig“ als Briefe Goethe's an Heinrich Kühner ab.)

Bis zum 29. April 1874 hat Herr Preißler ein halbes Jahrhundert in Diensten der Firma Heinrich Kühner & Co. zugebracht und ist jetzt ein Comptoirbetreuer, ein ergrauter Mann der Copirfeder, ein beim ganzen Personal des Hauses wegen seiner Dinerseit beliebtes und geachtetes Inventarium zu dem gar Manche von den jüngeren Mitarbeitern als aus ihren einigsten ersten Führer und Anleiter beim Eintritt ins Geschäft frohdankbar ausblicken.

Zur Erfüllung seines hundertsten Comptoir-Gemeiners verdient wohl der Wackerer wegen des von ihm gegebenen Beispieles musterhafter Treue und Laskdauer auch öffentlichen Glückwunsch. Hiermit sei er ihm ausgesprochen.

Dem Dankhans, das so alte Diener zu sein weiß, gratuliren wir wegen seiner alten freihändlerischen Devise, noch mehr aber ob seines vom Vater bewahrheiteten, von den Söhnen ererbten und befolgeten schönen Wählpruchs (gedruckt auf seinen Wechselformularen):
„Wie bring am das Verdienst Dich der Verdienst.“
Dr. W.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 28. April. Der kaiserliche Reichs-Disziplinardhof, als welcher bekanntlich das Reichs-Oberhandelsgericht fungirt, hat in einem Erkenntnis vom 1. d. M. den Grundsat auszusprechen, daß in einer in Gemäßheit des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 gegen einen von dem zuständigen Strafrichter wegen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurtheilten Reichsbeamten eingeleiteten Discipli-

und Wegen getrieben oder auf Viehmärkten zum Verkauf aufgestellt, beziehentlich zum Kauf angeboten oder verkauft, oder auf Straßen und Wegen als Spannvieh benutzt werden.

Zwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind, insofern nicht die Bestimmungen im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eintreten*), an den betreffenden Händlern oder Treibern und resp. Befizern: polizeilich mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

§ 3. Herden von Klauendieb, in welchen auch nur einzelne Stücke von der Maul- und Klauenseuche befallen oder der Seuche dringend verdächtig sind, ingleichen einzelne Viehstücke, welche fenecht sind, oder der Seuche dringend verdächtig erscheinen, sind, wo sie auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen betroffen werden, anzuhalten, auf Kosten der Treiber, beziehentlich Händler oder Befizer unter thierärztliche Aufsicht zu stellen, und nicht eher wieder frei zu geben, als bis dies von dem Bezirksthierarzte für zulässig erklärt wird.

§ 4. Jeder Befizer von Klauendieb, in dessen Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausbricht oder Erscheinungen zu Tage treten, welche den dringenden Verdacht der Seuche begründen, ist bei Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen verbuhen, das Austreten der Seuche, beziehentlich der gedachten verdächtigen Erscheinungen sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Die Letztere hat sodann das Nöthige im Orte selbst bekannt zu machen, und den Gemeindevorständen, beziehentlich Stadträthen der nächstgelegenen Ortschaften zu gleichem Zwecke Mitteilung zu machen, auch sonst das Nöthige zu Berichtigung der Weiterverbreitung der Seuche unter Bernehmung mit dem Bezirksthierarzte vorzunehmen.

§ 5. Die Ortsobrigkeiten haben, auf Grund der deshalb mit den betreffenden Bezirksthierärzten zu pflegenden Bernehmung, in Betreff derjenigen Ortschaften, in welchen Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind, die nach Befinden erforderlichen Sperr- und Aufsichtsmassregeln anzuordnen.

Zwiderhandlungen gegen die diesfälligen Anordnungen sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 190 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) zu bestrafen.

§ 6. Sämtlichen Polizeibehörden und deren Officianten, namentlich auch der Gendarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der Viehherden, die über die Grenz nach Sachsen und im Lande getrieben werden, sowie auf die Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältigstes Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zollufficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

§ 7. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der Letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, den ihnen in § 5 ihrer Instruction vom 3. Jahre 1836 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) vorgeschriebenen Dolmetschernachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere anzuordnen.

§ 8. Zugleich werden hierdurch alle Viehbefizer darauf aufmerksam gemacht, daß eine neue Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche herausgegeben worden ist. Diese Belehrung wird in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren in den einzelnen Gemeinden unentgeltlich vertheilt werden und ist im Falle eines weiteren Bedarfs bei der Hofschreibererei von Weinhold und Schöne in Dresden gegen Erlegung des Kostenbetrags zu beziehen. Allen Viehbefizern wird empfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem Inhalte der gedachten Belehrung genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu richten.

Dresden, den 24. März 1874.

Ministerium des Innern
v. Köpitz-Wallwitz. Jochim.

*) § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Wer die Sperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Im Folge dieser Bestimmung wird von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

narunterziehung die Disciplinarbehörden an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden sind. Durch Erkenntnis desselben Reichshofes ist nun endlich auch festgestellt worden, daß die von den Landesregierungen angeordneten Polizeiregeln zur Verhütung der Seuche und ihrer Landesregierung in Bezug auf Disciplin x. untergeordnet sind. Die Einführung einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen in Preussen angefallenen und fungirenden Postsecretair geschieht also nach Maßgabe des preussischen Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Leipzig, 28. April. Der „Neuen Frankf. Presse“ wird aus Sachsen über die am 22. d. M. in Leipzig stattgehabene Versammlung richtigerer Wähler folgendes geschrieben: „Die Versammlung nahm am Schluß fast einstimmig eine Resolution an, wonach ein Jeder in seinem Kreise für die Bekämpfung reichthümlicher Bestrebungen sorgen soll. Wenn das auch noch kein greifbares praktisches Resultat ist, so darf man doch die Bedeutung des politischen Bewusstseins, die solche Versammlungen mit herbeiführen helfen, nicht unterschätzen. Offenlich wird die Versammlung auch mit dazu beigetragen haben, daß die Gespanntheit zwischen den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei, welche namentlich auch in unserem Lande in Folge der Willkürverhandlungen wieder eine sehr große geworden war, sich vermindert. Ein ähnliches Ding hierbei ist, daß den bekannteren Vertretern unserer Fortschrittspartei, wie den Herren Dr. Windisch, Schaffrath u. sehr deutliche particularistische Regungen anhaften. Dabei sind diese Herren auf ihre 1848er Antecedentien noch so stolz, daß sie nur allein den Liberalismus gepachtet zu haben glauben. Auf der für den 10. Mai nach Döbeln einberufenen Landesversammlung, in welcher der Reichsderein für Sachsen bestimmt constituirt werden soll, wird es sich zeigen müssen, ob die hiesigen Fortschrittler mitthun wollen.“

Leipzig, 28. April. Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer schlägt in ihrem Bericht über den Etatet hinsichtlich der aus dem Lande eingegangenen 24 Petitionen folgendes vor: 1) Die Petitionen a. wegen baldiger Erbauung einer Chaussee zwischen Gröbba und Bahnhof Riesa; b. wegen Gewährung der Geldmittel zum Ankauf des Landes und der Unterhaltung für die projectirte chausseemäßige Straßenver-

bindung vom Haltepunkt Wittich-Roitzchen am bis nach Leipzig; c. wegen Erichtung einer Chaussee, welche von der Wildbraut-Rosene Chaussee in oder bei Limbach ausgehend, die Dörfer Limbach, Blankenstein, Gmündewalde, Großsch, Hartthaldewalde, Wunzig mit der Station Wittich der Leipzig-Döbeln-Dresdener Bahn verbindet; d. wegen Herstellung einer Chaussee zwischen Falkmiz und Könnigsbrück, dem Gutsnitthale entlang; e. wegen Erbauung der Chaussee von Bernsdorf nach Lössau und f. wegen Erbauung und staatlicher Unterhaltung einer Straße zwischen der Dresden-Dippoldiswalde Chaussee und dem Blauen'schen Grunde durch das Gutsnitthale und Wilmshof der königlichen Staatsregierung zur Ermöglichung zu übergeben; 2) nachstehende Petitionen der Regierung zur Kenntnissnahme zu überreichen: a. und b. Chausseanlage auf Staatskosten von Weichselburg in der Richtung nach Weichselburg durch Mühlberg bis zur Könnigs-Waldenburger Chaussee; c. Bau einer städtischen Straße zwischen Weichselburg und dem Bahnhofe Ratzdorf; d. Chaussee im Triebischthale bei Weitzen beginnend und in der Nähe von Könnigsbrück oder Deutschborn mündend; e. Correction der Fahrstraße von Krögis über Bahnhof Wittich und Sora; f. Erbauung einer städtischen Straße von Hammerunterweitzthal nach Bärenstein; g. Herstellung einer Straßenverbindung von Diepach und Bärenstein mit der Eisenbahnstation Scharfstein; h. Gewährung einer Staatsunterstützung zum Ankauf des in den Jahren 1871-1873 angeführten Straßenbaues im Jüttengrunde; i. Erbauung einer Chaussee im Hilsopantthale von Sachsenburg bis nach Neubörschen bei Wittweida zur directen Verbindung Frankenberg und Wittweida's; k. Chausseebau vom Bahnhofe Bärenstein nach dem obern Theile des Ortes Oberlungwitz; l. Unterfütterung der Gemeinde Lantenhain bezüglich ihrer Bodenkaufen; m. Chausseebau von Könnigsbrück an die Witten-Lommatzsch-Döbelner Chaussee und n. bei Durchführung der Rinnichthaldewalde durch die Stadt Schandau, die Dammstraße in ihrer ganzen Länge zu benutzen. 3) Die Petitionen: a. wegen Anlage einer Verkehrsstraße von der Stadt Weitzen aufwärts in der Thalebene des linken Elbufer bis Niederwartha; b. wegen einer Verbindung zwischen der Stadt Rohnen und der Könnig-